

Satzung

Freunde und Förderer der Kurt-Schumacher-Schule in Karben e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Freunde und Förderer der Kurt-Schumacher-Schule Karben e.V.

und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen (Registerblatt VR 13010).

Er hat seinen Sitz in 61184 Karben, Karbener Weg 38 und ist eine Vereinigung der Schülereltern sowie der Absolventen, Freunde und Unterstützer dieser Schule.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung sowie die Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) an der Kurt-Schumacher-Schule in Karben.

Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Anschaffung methodisch didaktischer Materialien;
- Unterstützung kultureller Aktivitäten an der Schule, wie z.B. Projektwochen, Schüleraustausch, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Schulbibliothek etc.;
- Unterstützung von bildungspolitischen Aktivitäten;
- Unterstützung sportlicher Initiativen und Aktivitäten;
- Prämierung besonderer Leistungen in der Schülerschaft;
- Finanzielle Unterstützung der Schüler/innen, die aufgrund familiärer, finanzieller Bedingungen sonst an schulischen Aktivitäten oder schulbegleitenden Bildungsangeboten nicht teilnehmen könnten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, insbesondere die Eltern, ehemalige Schüler sowie Freunde der Schule.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der dann über die Mitgliedschaft entscheidet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vereinschädliches Verhalten und zweijähriger Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge. Dem Mitglied ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen dabei bis zur endgültigen Entscheidung.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Schule oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Beiträge

Der jährlich im Voraus zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt € 24,00, im Eintrittsjahr gilt dieser anteilig. Der Mindestbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit neu festgesetzt werden, wenn dies in der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt wurde.

§ 6 - Verwendung der Beiträge und des Eigentums

Die Mittel des Vereins - Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne - dürfen nur ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Schule in der Regel als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen, können aber auch (ggf. mit der Auflage gem. § 525 BGB, sie nur für die Zwecke einer bestimmten Schule zu verwenden) dem Schulträger übereignet werden. Die Schulleitung hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren; dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindung besonders zu kennzeichnen.

§ 7 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, stehen jedem Vereinsmitglied die entsprechenden Rechte der genannten Rechtsnormen zu.

Den Organen des Vereins und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt alle zwei Jahre durch den Vorstand schriftlich per Brief oder durch Veröffentlichung per Aushang in der Schule sowie auf der Homepage der Schule unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage. Der Vorstand kann bei bestimmten Anlässen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn das von 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Richtlinien der Vereinsarbeit, beschließt über Satzungsänderungen und setzt Mindestbeiträge fest.

Sie beschließt alle zwei Jahre über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen neuen Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Vorschläge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihm von Mitgliedern vorgelegte Satzungsänderungsvorschläge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, bis zu fünf aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählten Beisitzern sowie weiterhin dem/der Schulleiter/in und dem/der Vorsitzenden des Schullehrerbeirats.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden seinem/r Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in, die Vertretungsbefugnis darf jedoch nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.

Der/die erste Vorsitzende kann die Stellvertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Sollte der/die Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Sollte ein anderes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vorzeitig ausscheiden, benennt der verbleibende Vorstand aus den gewählten Beisitzern ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, ihm obliegen die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 300,00 belasten, ist der/die erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in, selbständig befugt.

Der Abschluss der Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 300,00 belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Davon ausgenommen ist die finanzielle Unterstützung von Schüler/innen, die aufgrund familiärer, finanzieller Bedingungen sonst an schulischen Aktivitäten oder schulbegleitenden Bildungsangeboten nicht teilnehmen könnten; hierbei gilt eine Betragsgrenze von € 500,00.

Der Vorstand beruft alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

§11 - Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal für jedes Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellen.

§ 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 15 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine satzungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der öffentlichen Körperschaft zu, aus deren Mitteln die Kurt-Schumacher-Schule im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins unterhalten wird (derzeit der Wetteraukreis). Diese Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden.

Karben, den 12.07.2021